



## **Geschäftsordnung des Begleitausschusses der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“**

### **Präambel**

Mit der Aufnahme der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen in das Förderprogramm „Demokratie leben! / Partnerschaft für Demokratie“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten.

Die Mitglieder des Begleitausschusses wurden seitens Ausschusses für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie des Amtsausschusses der Amtes Lauenburgische Seen benannt.

Sie erklären ihre Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die nachfolgenden Anforderungen und Regeln zu beachten.

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Rolle des Begleitausschusses**

- 1) Der Begleitausschuss zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“ – nachfolgend Begleitausschuss genannt – ist im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ein beschließender Ausschuss.
- 2) Der Begleitausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten in Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ insbesondere mit
  1. der Auswahl und Beschlussfassung über die Förderung von Einzelprojekten, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel bei der Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“ durchgeführt werden sollen;
  2. der Entwicklung und Umsetzung eines Kriterienkataloges zur Bewertung und Auswahl von Einzelprojektanträgen;
  3. der Begleitung der Träger von Einzelprojekten bei der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
  4. der Erörterung aktueller Problemlagen im Zusammenhang mit den Zielstellungen und der Umsetzung des Bundesprogramms sowie der Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
  5. der Organisation der Vernetzung und Zusammenarbeit von Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteure/Akteurinnen bei der Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
  6. der Fortschreibung der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“
  7. mit Fragen von Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion (s. Anlage)



## **§ 2 Mitglieder**

- 1) Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern, die durch den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie den Amtsausschuss der Amtes Lauenburgische Seen benannt wurden, zusammen.
- 2) Der Begleitausschuss kann Mitglieder (nach)benennen und Stellvertreter\*innen benennen, die vom Ausschuss für Schule, Jugend und Sport der Stadt Ratzeburg sowie vom Amtsausschuss der Amtes Lauenburgische Seen bestätigt werden müssen.
- 3) Sollten Mitglieder drei Mal aufeinander folgend unentschuldigt an Sitzungen nicht teilnehmen, erlischt die Mitgliedschaft im Begleitausschuss.
- 4) Innerhalb des Begleitausschusses sind alle Mitglieder gleichberechtigt. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
- 5) Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
- 6) Die Mitglieder des Begleitausschusses sind Multiplikatoren und informieren über das Bundesprogramm. Sie verpflichten sich zur gewissenhaften Mitarbeit.
- 7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von Projekt- / Maßnahmeträger zur Kenntnis erhalten.

## **§ 3 Amtszeit und Häufigkeit der Sitzungen**

- 1) Die Amtszeit des Begleitausschusses beträgt mindestens eine Förderperiode und maximal die gesamte Laufzeit des Programms.
- 2) Sitzungen finden nach Bedarf statt, es werden jedoch mindestens drei Termine pro Förderperiode einberufen.
- 3) Sitzungstermine werden nach Möglichkeit im Begleitausschuss abgestimmt.
- 4) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind öffentlich, sofern der Begleitausschuss nichts anderes zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt. Nicht öffentlich sind die Beratungen und Abstimmungen über Projektanträge.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- 1) Der Begleitausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Ladung, die vor jeder Sitzung durch die Mitglieder des Begleitausschusses festgestellt wird.
- 3) Ist eine kurzfristige Beschlussfassung des Begleitausschusses notwendig, kann die lokale Koordinierungsstelle das schriftliche Abstimmungsverfahren initiieren (§6 Abs. 4).



## § 5

### Einladungen und Einladungsfrist

- 1) Die Lokale Fach- und Koordinierungsstelle lädt fristgerecht zum Begleitausschuss ein. Die Einladung erfolgt elektronisch.
- 2) Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt Tagesordnungspunkte anzumelden.

## § 6

### Abstimmungsverfahren

- 1) Entscheidend für das weitere Vorgehen oder die Auswahl von Projekten ist die einfache Mehrheit der aus Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses.
- 2) Vor der Abstimmung werden die Projekte anhand des Kriterienkataloges bewertet.
- 3) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.
- 4) Sollte eine kurzfristige Beschlussfassung notwendig sein, besteht die Möglichkeit einer Abstimmung in Form eines schriftlichen Verfahrens gemäß § 4 Abs. 3.. Dieses wird von der Fach- und Koordinierungsstelle in Gang gesetzt. Hierbei werden die Mitglieder des Begleitausschusses, von der Fach- und Koordinierungsstelle in einem Email-Umlaufverfahren aufgefordert, über vorgestellte Projekte abzustimmen. Dazu erhalten sie alle notwendigen Antragsunterlagen, sowie eine schriftliche Stellungnahme der Fach- und Koordinierungsstelle mit einer Beschreibung der Projektberatung und einer Einschätzung im Sinne des Kriterienkataloges. Der Begleitausschuss legt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle die Abstimmungsfrist für das schriftliche Verfahren fest. Die Abstimmung aus dem schriftlichen Verfahren zu den vorgestellten Projektanträgen ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Begleitausschussmitglieder abgestimmt haben.
- 5) Das federführende Amt erhält Vetorecht bei der Abstimmung bei Projekten, die den Grundsätzen der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“ oder dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ nicht entsprechen.

## § 7

### Vorsitz

- 1) Der Begleitausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und Stellvertretung für ein Jahr.
- 2) Die Geschäftsführung des Begleitausschusses übernimmt die Lokale Fach- und Koordinierungsstelle
- 3) Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Sitzung.



## **§ 8 Projektvorstellung**

- 1) Die Projektträger sollen grundsätzlich ihre Projekte persönlichen dem Begleitausschuss vorstellen.
- 2) Sie reichen als Ergänzung Ihres Antrages ein schriftliches Kurzkonzept ein und berichten maximal 5 Minuten über das Vorhaben.
- 3) Die Mitglieder des Begleitausschusses enthalten sich bei der Abstimmung, wenn ihre Organisation Antragsteller ist. Sie nehmen an der Beratung ihres Antrages nicht teil.

## **§ 9 Projektauswahl**

- 1) Die Auswahl der Projekte erfolgt in Übereinstimmung mit den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie Stadt Ratzeburg und Amt Lauenburgische Seen“. Projekte können nur gefördert werden, wenn sie mindestens die Hälfte der im Kriterienkatalog zu vergebenen Punktzahl erhalten haben.
- 2) Bevor über die Projekte insgesamt abgestimmt wird, hat jedes Mitglied des Begleitausschusses die Möglichkeit, grundsätzliche Bedenken gegen ein vorgeschlagenes Projekt zur Diskussion zu stellen und über die Teilnahme dieses Projektes an der Projektauswahl abstimmen zu lassen.
- 3) Der Begleitausschuss hat das Recht, jedem Projekt Auflagen zu erteilen.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

- 1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss in Kraft und ist bindend.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 – Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.



## **Anlage zum Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion Beschluss des Begleitausschusses vom 21.06.2017**

„Die Erfordernisse aus Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind integraler Bestandteil der Projektarbeit der „Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgischen Seen“ und finden Eingang in die Projektberatung durch die Fach- und Koordinierungsstelle sowie in die Projektbewertung durch den Begleitausschuss.

Die Fach- und Koordinierungsstelle informiert jeden Projektträger über die Erfordernisse aus Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion. Sie erörtert und dokumentiert, inwieweit der jeweilige Projekt diese Erfordernisse berücksichtigt bzw. Aussagen dazu trifft und erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Projektträger Vorschläge, wie Elemente des Gender-, Diversity Mainstreaming und der Inklusion im Projekt eingebaut und umgesetzt werden können.

Der Begleitausschuss legt im Rahmen der Projektbewertung ein besonderes Augenmerk auf die Fragestellungen „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion“. Dazu werden zwei Mitglieder des Begleitausschusses als Beauftragte bestimmt, die bereit sind, sich in das Thema „Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion“ einzuarbeiten. Sie erhalten den Auftrag, den Projektträgern entsprechende Fragen zur Umsetzung dieser Erfordernisse zu stellen und den Begleitausschuss in seiner Entscheidungsfindung entsprechend zu beraten.

Die Fach- und Koordinierungsstelle dokumentiert im Rahmen der Projektabrechnung mit dem Projektträger die getroffenen Maßnahmen zur Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion und berichtet dem Begleitausschuss hinsichtlich der erzielten Wirksamkeit.“